

HOF STEINIG 414

GONTENSCHWIL

Mensch – Pferd – Natur – Gemeinschaft – Ungewissheit

Margrit Stebler (61) ist Hofbesitzerin des «Steinig»-Hof.
Seit fast zehn Jahren kämpft die Bäuerin gegen die
Zwangsräumung ihres Betriebes, bislang ohne Erfolg.



Foto: Ruth Aerni

«Es ist nicht nur ein Beruf, es ist mein Leben»

Margrit Stebler, Gontenschwil mit Sina (32)

***Margrit Stebler (61) ist Besitzerin des Pferdehofes «Steinig»
Seit fast zehn Jahren kämpft die gelernte Bäuerin gegen die
Zwangsräumung ihres Betriebes, bislang jedoch ohne Erfolg.***

Diese Dokumentation wurde erstellt um den aktuellen Rechtsstreit vom Hof Steinig in Gontenschwil, allgemein verständlich darzustellen. Um ein besseres Verständnis über die Problematiken zu schaffen wird zuerst der geschichtliche Hintergrund erläutert. Anschliessend folgt die Argumentation der wesentlichen umstrittenen Punkte im Rechtsstreit und es wird genauer auf die relevanten Gesetzesartikel eingegangen. Zuletzt folgt die Zusammenfassung über die gesamte Situation, mit einem Lösungsansatz, die den Weiterbestand vom Hof Steinig ermöglichen würde.

Initiierung:

IG Sina STEINIG 414

Steinig 414
5046 Schmiedrued

Steinig414.org
steinig414@gmail.com



Die IG Sina Steinig ist eine Interessengemeinschaft, welche sich für die Erhaltung des Pferdestalles Steinig 414 in Gontenschwil AG einsetzt.

Die IG wird unabhängig vom Pferdebetrieb geführt. Alle Beiträge werden von IG- Mitgliedern in eigener Initiative und Verantwortung unentgeltlich geleistet.

Verfasser:

Krist Pjetraj, Stetten AG

Peter Scherer, Fislisbach AG

Aufbereitung der juristischen Dokumente:

Ernst Keller, Untersiggenthal AG

Erstellt mit ausdrücklicher Einwilligung von:

Margrit Stebler, Gontenschwil AG

1. Ausgabe (Index 1)

Februar 2022

© Copyright IG Sina Steinig 414

Diese Dokumentation hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und eine in allen Teilen juristisch korrekter Darlegung des Sachverhaltes. Sie soll das Wesentliche allgemein verständlich, wahrheitsgetreu und belegt beschreiben.

Inhaltsverzeichnis

UM WAS GEHT ES?	4
AKTUALITÄT	4
GESCHICHTLICHER HINTERGRUND	5
ZIELSETZUNG	6
PROBLEMSTELLUNGEN	7
WIDERSPRÜCHE IM SCHEIDUNGSRURTEIL	7
VERFAHRENSMÄNGEL	8
ZONENKONFORMITÄT	11
ÖFFENTLICHES INTERESSE	13
ZUSAMMENFASSUNG	14
GESETZES KONFORMER LÖSUNGSVORSCHLAG	14
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN	15
DOKUMENTE	15
IG SINA STEINIG 414	15

Um was geht es?

Der Hof Steinig in Gontenschwil AG ist das Zuhause von Margrit Stebler. Hier lebt sie mit ihren 13 Pferden und Ponys, gemeinsam gehen sie hier ihrem Lebensunterhalt nach.

Die Problematik mit dem Rechtsstreit beginnt mit dem ersten Baugesuch im Jahr 2013, der sie bis heute noch beschäftigt. Es wird eine Zwangsräumung angedroht, da sie gemäss Behörden zonenwidrig mehr als vier Pferde hält.

Aktualität

Wir alle wissen, dass der Pferdebetrieb mit Tradition einen wichtigen Beitrag in und für die Region erfüllt und von grossem Nutzen für gemeinnützige Institutionen ist. Diese Voraussetzungen sollten die Behörden dazu bewegen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und Margrit Stebler mit ihren Tieren ein Leben ohne Rechtsstreit bis zur Pension zu ermöglichen.

In den vergangenen Jahren wurde zahlreich über die Angelegenheit auf dem Hof Steinig berichtet. Nachdem im Jahr 2018 ein Artikel in der Aargauer Zeitung¹ erschienenen ist, berichteten nun im Jahr 2021 gleich zwei Landwirtschaftliche Zeitschriften ausführlich über die Situation auf dem Hof Steinig. Die Pferdewoche veröffentlichte in einer Grossauflage am 24.11.2021² einen Artikel, rund einen halben Monat später erschien ein weiterer Bericht in der BauernZeitung³.



Die im Oktober 2021 gegründete Interessengemeinschaft Sina Steinig 414 hat sich zum Ziel gesetzt den Hof Steinig mit seinem Pferdebetrieb so zu erhalten wie er immer war. Die IG informiert die Mitglieder und Interessierte mit den aktuellsten Informationen rund um den Hof und dient auch als Archiv für Unterlagen wie Rechtsstreitigkeiten, Bilder, etc. Innerhalb nur wenigen Wochen, verzeichnete die IG Sina bereits über 325 Mitglieder⁴ was auf ein grosses allgemeines Interesse schliessen lässt.

¹<https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/wyna-suhre/der-amtsschimmel-bedroht-den-steinig-hof-jetzt-kommen-die-und-machen-alles-zunichte-ld.1498984>

² Artikel Pferdewoche

³ Artikel Bauernzeitung

⁴ steinig414.org

Geschichtlicher Hintergrund

Von Bedeutung ist die Tatsache, dass auf dem Hof Steinig seit 1969 keine neuen Hochbauten erstellt wurden, es wurden lediglich gewisse Umnutzungen vorgenommen. Im Grundsatz wird der Hof wie zu Zeiten der Eltern betrieben.

Margrit Stebler ist 1960 auf dem Hof Steinig geboren, wo sie auch ihre Kindheit verbringt. Im Jahre



1976 im Alter von 16 Jahren beschliesst sie, den Beruf der Bäuerin zu erlernen. Nach dem Tod ihres Vaters im Jahr 1983 arbeitet Margrit Stebler bis 1988 auf dem Hof und erteilt Reitstunden. Neben ihr arbeiten die Mutter und der Bruder auf dem Hof und bewirtschaften die Kuhhaltung. 1989 heiratet sie den

Nachbarsbauern, der auf dem Hof Neulig lebt. Da die beiden Höfe lediglich 700 Metern trennen, gelten die beiden Betriebe rechtlich gesehen neu als ein Betrieb, der als Gewerbebetrieb betrieben werden kann. Für Gewerbebetriebe gelten andere Regelungen, so besteht unter dieser Kategorie die Möglichkeit, Dienstleistungen gegen Entgelt anzubieten, wie die Erteilung von Reitstunden. Im Jahre 2010 stirbt die Mutter, daraufhin bezahlt sie 2012 die Geschwister aus. Infolgedessen geht der Hof Steinig rechtlich in den alleinigen Besitz von Margrit Stebler über. Ab diesem Zeitpunkt führt sie den Hof Steinig zusammen mit dem Hof Neulig als Gewerbebetrieb weiter. 2013 reicht sie ihr erstes Baugesuch für den Umbau des Wohnteils ein. Aus dem bisherigen Wohnraum sollen drei Wohnungen entstehen und der bestehende Wagenschopf in eine Pferdestallung für vier Pferde umgenutzt werden. Dieses Baugesuch wird 2013 bewilligt, allerdings kommt nicht zum Ausdruck, welche Folgen dies für bestehenden Stallungen hat. Diese dürfen nach dem Umbau nicht mehr für die Pferdehaltung genutzt werden. In diesem Baugesuch werden Margrit Stebler lediglich vier Pferde als Hobby zugesprochen, andernfalls kann sie den Wohnraum nicht wie beantragt realisieren. In Kombination mit dem Hof Neulig, ändert sich am aktuellen Recht an der Anzahl von Pferden allerdings nichts.

Mit der Scheidung 2015 erfolgt auch wieder die Teilung des gemeinsamen Betriebes auf die jeweiligen Höfe (Hof Steinig und Hof Neulig). Diese Teilung hat zur Folge, dass der Hof Steinig neu als Landwirtschaftsbetrieb gilt, diese Kategorisierung ist mit einigen Einschränkungen verbunden. So dürfen neu beispielsweise keine Dienstleistungen gegen Entgelt mehr angeboten werden.

2015 stellt Sie ein weiteres Baugesuch mit dem Inhalt, dass die Pferde im Gebäude und dem dazugehörigen Schnitzelplatz gehalten werden können. Der Schnitzelplatz dient dazu, den Pferden eine Bewegungsmöglichkeit für den Winter zu bieten, da die im Sommer genutzten Wiesen zu nass sind. Dieses Gesuch wird abgelehnt. Dasselbe Gesuch wird zwei weitere Male eingereicht. Beim Letzteren versucht Margrit Stebler – unter der Begleitung des Bauernverbandes – mit zusätzlich bewirtschaftetem Land einen grösseren Betrieb zu realisieren, um die Chancen für die Pferdehaltung

als Pensionshaltung zu erhöhen. Entgegen der Aussicht der Berater auf die Bewilligung, wird auch dieses Gesuch abgelehnt.

Zielsetzung

Diese Dokumentation dient dazu, die Aussagen mit den relevanten Unterlagen und Beweisen zu belegen.

Das Ziel ist, die Rechtslage betreffend dem Hof Steinig und die Situation von Margrit Stebler zu beschreiben. Genauer gesagt geht es darum, die einzelnen Problematiken näher zu erläutern und zu veranschaulichen. Es soll aufgezeigt werden, auf welche Rechte sich Margrit Stebler berufen kann und was ihr widerfahren ist.

Problemstellungen

Widersprüche im Scheidungsurteil

Gleich zu Beginn des Rechtsstreits hat der Bauerntreuhänder von Margrit Stebler auf die unfaire Behandlung hingewiesen⁵. Einerseits wurde Margrit Stebler die Existenzgrundlage aberkannt und anderseits soll sie sich ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften⁶.

Nach 23 Jahren gemeinsamer Führung mit dem Ehemann eines landwirtschaftlichen Gewerbebetriebs wird nur dem Mann eine landwirtschaftliche Tätigkeit zugestanden. Dieser Umstand hat zur Folge, dass die Pferdehaltung auf dem Hof Steinig während der Ehe, bei der Trennung der beiden Betriebe nicht berücksichtigt wurde.

Einerseits

Wurde die Betriebstrennung Neulig und Steinig infolge Scheidung von den Behörden als eine Neugründung des Hofes Steinig angesehen und das Votum Rösti angewendet, das besagt: «Der Gesetzgeber will nicht, dass Nichtlandwirte Betriebe gründen zum Zweck der Pferdehaltung» zur Anwendung. Obwohl der Hof schon seit Generationen als solches wie er heute ist, geführt wird.

Anderseits

Wurden Margrit Stebler gemäss Scheidungsurteil⁶ keine Unterhaltszahlungen zugesprochen. Der Gegenanwalt war der Ansicht, dass Margrit Stebler ihren Lebensunterhalt wie bisher auf dem Steinig 414 selbst erwirtschaften könne. Sie hat ja den Hof bei der Erbteilung übernommen und ihre Brüder ausbezahlt. Keine Behörde hat die rechtmässige Weiterführung des Pferdebetriebes auf dem Steinig angezweifelt.

⁵ Protokoll S. 6, dieses kann aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden

⁶ Scheidungsurteil (OF.2014.90 vom 30. Jan. 2015) dieses kann aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden

Verfahrensmängel

Von den Behörden verlangte Beweise, wurden beantragt und werden dann nicht mehr zugelassen, was auf Verfahrensmängel vermuten lässt.

Im ersten Verfahren wurde Margrit unter anderem aufgefordert, ihre Darstellung des Betriebes auf dem Hof ab 1982 zu belegen, z.B. mit Fotos. Ebenso sollte sie den Pferdebetrieb ab 1982 belegen. Frau R.E.¹⁰ bezeugt ab 1982 Reitunterricht gegen Bezahlung bezogen zu haben. Diese Aussage kann durch Fotos aus damaliger Zeit belegt werden. Diese Beweise wurden am 27. April 2016 den Behörden zur Ermittlung des Sachverhaltes zur Verfügung gestellt. Frau R. E. ritt das Pferd Mikado 10 Jahre lang bis zum Tod des Pferdes (1992). In der Bestätigung¹³ von Frau R. E. wird ebenfalls auf die ehemalige Kundin Frau I.W. verwiesen. Diese bestätigt¹⁴ ebenfalls die Nutzung vom Hof Steinig als Reitbetrieb. Zudem hatte sie von 1992 bis 1995 ihr Pferd Mira als Pensionspferd auf dem Hof Steinig untergebracht.

Auf den Luftbildern aus dem Jahr 1988 sind die Pferdespuren von den Ställen zu den Weiden unübersehbar. Ersichtlich ist auch, dass um 2012 der Miststock durch einen Mist-Container ersetzt wurde.

Luftbild 1988



Luftbild 2012



Quelle: swisstopo

Nach der am 27. April 2016 erfolgten Augenscheinverhandlung, hat Margrit Stebler am 28. April 2016 und 2. Mai 2016 je ein Schreiben an den Rechtsdienst des Regierungsrates des Kantons Aargau eingereicht. In beiden Schreiben wird auf die durchgehende Nutzung des Hofes Steinig hingewiesen.

Zusätzlich wird im Bundesgerichtsurteil vom 28.04.2021¹⁶ unter 5.2. festgehalten, «In der Regel genügt schon ein Blick auf den Zonenplan und die Feststellung, dass eine Baute oder Anlage weder der Landwirtschaft dient noch standortgebunden ist, um ihre Illegalität festzustellen. Schwieriger gestaltet sich die Abklärung nur für Bauten und Anlagen, die bereits vor dem 1. Juli 1972 erstellt worden sind. Hier ist die Rechtmässigkeit der Erstellung jedoch Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erweiterten Besitzstandsgarantie nach Art. 24c RPG (Raumplanungsgesetz) und muss deshalb in aller Regel ohnehin abgeklärt werden. Kann der Erstellungszeitpunkt wegen des Zeitablaufs nicht mit Sicherheit bestimmt werden, können Beweiserleichterungen gewährt und insbesondere das Beweismass auf eine überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzt werden»¹⁷



Im Fall von Margrit Stebler, lassen sich mittels Flugbilder, am 19.05.1970 erstellte Aufnahmen aufrufen. Diese bestätigen, dass der Wagenschopf vor dem obgenannten gesetzlichen Stichtag (01.07.1972) erstellt wurde¹⁸.

Novum Bundesgerichtentscheid

Margit Stebler wurde durch den Entscheid vom 16. Juni 2017²⁰ des Departementes Finanzen und Ressourcen (DFR), Abteilung Landwirtschaft Aargau (LwAG), ihr Betrieb als Landwirtschaftlicher Betrieb anerkannt. Diese Betriebsanerkennung²¹ wurde erst während des Verfahrens eingereicht, da diese in genannter Zeit beantragt und ausgestellt wurde. Sie konnte somit nicht vorgängig eingereicht werden. Das Bundesgericht allerdings, beachtet keine neuen, während des Verfahrens eingereichten Unterlagen und berücksichtigt diese Betriebsanerkennung somit nicht, da diese als Novum klassifiziert wird²².

Chronologische Darstellung des Ablaufs

Bundesgerichtentscheid	Datum	Kapitel	Inhalt
BG 1C_347/2017	23.03.2018	1.4.1	Betriebsanerkennung ist ein unbeachtliches NOVUM.
BG 1C_185/2019	12.11.2019	2	Betriebsdaten sind ein unbeachtliches NOVUM.
BG 1F_21/2021	13.07.2021	2.2	«Betriebsdaten nicht eingereicht», so wird die Ablehnung der Revision begründet.

Fazit

Im ersten Verfahren bis vor das Bundesgericht kommen die Wörter Luftbilder, Fotos, Zeugenaussagen oder die Erwähnung ihrer Darstellung nie vor. Das Bundesgericht fasst den Sachverhalt zusammen als; Hof 1998 aufgegeben und mit Heirat 1989 Pferdebetrieb auf den Hof des Ehemannes gezügelt. Im zweiten Verfahren werden vom Verwaltungsgericht²³ die Beweise nicht mehr zugelassen, weil schon rechtskräftig im ersten Verfahren entschieden wurde, ohne die Luftbilder, Fotos, Zeugenaussagen und der Darstellung von Margrit Stebler zu berücksichtigen.

Verweise:

¹⁰ aus Datenschutzgründen werden Namen nicht genannt, sind jedoch dem Verfasser bekannt

^{13/14} Bestätigung ist vorhanden, wird aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht

¹⁶ Bundesgericht (1C_469/2019, P. 2.1)

¹⁷https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?azaclir=aza&from_date=&highlight_docid=aza%3A%2F%2F28-04-2021-1C_469-

2019&insertion_date=&lang=de&number_of_ranks=1&page=1&query_words=1C_469%2F2019&rank=1&sort=relevance&to_date=&top_subcollection_aza=all&type=highlight_simple_query

¹⁸[https://api.geo.admin.ch/luftbilder/viewer.html?lang=de&width=16858&layer=ch.swisstopo.lubis-](https://api.geo.admin.ch/luftbilder/viewer.html?lang=de&width=16858&layer=ch.swisstopo.lubis-luftbilder_schwarzweiss&bildnummer=19702360029500&title=ch.swisstopo.lubis-luftbilder-dritte-kantone.ebkey&rotation=0&datenherr=swisstopo&height=17430&x=8881.00&y=8559.00&zoom=5&contrast=true)

luftbilder_schwarzweiss&bildnummer=19702360029500&title=ch.swisstopo.lubis-luftbilder-dritte-kantone.ebkey&rotation=0&datenherr=swisstopo&height=17430&x=8881.00&y=8559.00&zoom=5&contrast=true

²⁰ Entscheid DFRLWAG 16.06.2017

²¹ Betriebsanerkennung 16.06.2017

²² Bundergerichtsentscheid «Novum»

²³ Verwaltungsgericht (WBE.2018.369, Punkt 3.3)

Zonenkonformität

Laut Gesetzgeber gehören ausschliessliche Reit- und Pensionsställe per Definition nicht in die Landwirtschaftszone, sondern in eine Spezialzone.

Betreffend Zonenkonformität ist es in erster Linie wichtig, die relevanten Definitionen zu kennen. Nachfolgende Ausführungen enthalten Inhalte aus der Wegleitung «Pferd und Raumplanung» des Bundesamtes für Raumentwicklung.³⁰

Definition Landwirtschaftliches Gewerbe: Man kann für die Pferdehaltung Bauten und Anlagen umnutzen oder neu erstellen, ebenfalls für tiergerechte Haltung notwendige Aussenanlagen und Plätze für die Nutzung der Pferde. Pensionspferdehaltung ist erlaubt. Futterbasis und Weiden bestimmen die erlaubte Anzahl Pferde.

Definition Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Gewerbegrenze: Man darf Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung umnutzen, nicht aber neu erstellen. Für tiergerechte Haltung notwendige Aussenanlagen sind erlaubt, nicht aber Plätze für die Nutzung. Pensionspferdehaltung ist möglich. Futterbasis und Weiden bestimmen die erlaubte Anzahl Pferde. Anerkannte Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft im Bereich Pferdehaltung, welche mindestens einen Arbeitszeitbedarf erreichen, wie er für landwirtschaftliche Gewerbe nach BGGB gilt, können auf einem der Partnerbetriebe die gleichen Bauten und Anlagen sowie Plätze für die Nutzung errichten wie landwirtschaftliche Gewerbe.

Definition Hobymässige Pferdehaltung: Bauten und Anlagen dürfen umgenutzt und für tiergerechte Haltung notwendige Aussenanlagen erstellt werden. Neue Bauten und Anlagen sowie Plätze für die Nutzung der Pferde sind nicht erlaubt, auch nicht die Pensionspferdehaltung. Hobbypferdehalter müssen imstande sein, alle Pferde selber, also ohne Hilfe von Dritten, zu betreuen. In der Regel sind das vier Pferde im Aargau.

Einstufung Hof Steinig

Margrit Stebler wird mit ihrem Baugesuch im Jahr 2013, in die Kategorie «Hobbymässige Pferdehaltung» eingeteilt, was ihr die Haltung von 4 Pferden erlaubt. Während des Betriebs ihres Vaters, sowie während ihrer Ehe, wäre ihre aktuelle Pferdehaltung zonenkonform, dies hat allerdings nach der Scheidung geändert. Somit verlor der Hof von Margrit Stebler rechtlich gesehen, nach ihrer Scheidung die Zonenkonformität, die seit dem Betrieb des Vaters und während ihrer Ehe stets galt.

Margrit Stebler stützt sich auf die Ausführungen des Raumplanungsgesetzes welches besagt dass, bestehende Anlagen grundsätzlich geschützt sind, auch wenn diese nicht mehr zonenkonform sind²¹.

Das bedeutet, dass Margrit Stebler laut Gesetz, den Hof Steinig weiterführen kann.

Verweise:

³⁰ Wegleitung «Pferd und Raumplanung»:

<https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/raumplanungsrecht/wegleitung--pferd-und-raumplanung-.html>

Öffentliches Interesse

Seit Jahren bemüht sich Margrit Stebler, den sonst teuren Pferdesport zu günstigen und fairen Preisen der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, soziale Hilfe zu leisten und in die Jahre gekommene Pferde in ihr «Pferdealtersheim» aufzunehmen.



Foto: Georges Ruchti

Einer dieser Menschen ist Janis. Der Fünfzehnjährige und seine Schwester Emily reiten seit fast sechs Jahren auf dem Hof Steinig und gehen somit einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu einem erschwinglichen Preis nach.

Die Pferdehaltung ist auf diesem Hof kein Freizeitpark. Die Personen werden aktiv in die Pferdepflege eingebunden und müssen Verantwortung für die Tiere übernehmen.

Seit 1989, also seit über 30 Jahren, schickt auch die Suchtklinik Hasel in Schmiedrued viele Suchtkranke und Burnout-Patienten zu Margrit auf den Hof. Es ist ein soziales Angebot, welches regelmässig und von Vielen in Anspruch genommen wird. Auch von der Stiftung Schürmatt, Zetzwil, betreute Menschen mit Beeinträchtigung kommen regelmässig vorbei, um bei Stallarbeiten zu helfen und bei Ausritten dabei zu sein. IV-Bezüger sind auf ihrem Hof ebenfalls herzlich willkommen. Sie werden in ihrem eigenen Tempo betreut und können auf dem Hof mithelfen und mit den Tieren arbeiten. Ebenfalls sind Kindergärten regelmässige Gäste.

Fazit:

Es ist ein Widerspruch dass Institutionen die von den Behörden unterstützt und gefördert werden, Leistungen eines Betriebes in Anspruch nehmen, welcher rechtlich diese Leistungen gar nicht erbringen darf.

Zusammenfassung

Margrit Stebler ist auf dem Steinig geboren und hier aufgewachsen. Sie hat seit je her hier mit Pferden gearbeitet und ihren Lebensunterhalt bestritten.

Durch die Übernahme des Hofes und den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen musste sie den Hof neu organisieren. Naheliegend war, den grossen Wohngebäudeteil in drei Wohnungen umzubauen. Sie war sich jedoch der Tragweite, mit der die darauf erfolgte Baubewilligung verbunden ist, nicht bewusst. Mit der Heirat mit dem Landwirt des benachbarten Landwirtschaftsbetriebs und deren Zusammenlegung der beiden Betriebe, war die Pferdehaltung auf dem Steinig auch kein Problem. Nach der Scheidung der Ehe und der damit verbundenen Trennung der beiden Betriebe, sowie den damals gültigen Gesetzen in der Landwirtschaft, war sie auf einen Schlag kein Gewerbebetrieb mehr. Den nachfolgenden Rechtsstreit hat sie leider bis vor das Bundesgericht verloren. Alle bisherigen Bemühungen mit den Behörden eine einvernehmliche Lösung zu finden blieben bis jetzt erfolglos. Obwohl der Staat seit je her direkt oder indirekt einen grossen Nutzen vom Betrieb des Hofes Steinig hat

Gesetzes konformer Lösungsvorschlag

Errichtung befristeter Plätze zur Pferdehaltung (Sonderrecht)

Im Rahmen eines Verfahrens zur Revidierung der Raumplanungsverordnung über Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden, welche von der Initiative «Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone» ausgelöst wurde, ist folgendes festgelegt worden: Bauten, die ausserhalb der Bauzonen bewilligt worden sind, können weiterhin für diesen Zweck genutzt werden. Landwirtschaftliche Betriebe, die Pferde halten, die Grösse eines landwirtschaftlichen Gewerbes aber nicht erreichen, müssen daher weder ihre Pferde aufgeben noch in die Bauzone umziehen³².

Fazit:

Die Behörden könnten sich laut Gesetzgebung auf dieses Sonderrecht stützen und dadurch den Erhalt des Hofes Steinig 414 weiterhin sicherstellen.

Verweis:

³² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=201310812>

Ergänzende Informationen

Dokumente

Die in dieser Dokumentation aufgeführten Quellenangaben, sind soweit möglich auf der Webseite steinig414.org vorhanden. Diejenigen die aus Gründen des Datenschutzes nicht veröffentlicht werden können sind dem Verfasser zugänglich.

IG Sina Steinig 414

Die IG Sina, gegründet im Oktober 2021, hat sich zum Ziel gesetzt, den Hof Steinig mit seinem Pferdebetrieb so zu erhalten wie er immer war. Jede Person der der Erhalt dieses einzigartigen Betriebes am Herzen liegt, ist bei uns herzlich willkommen. Ziel der IG ist, Margrit Stebler im Rechtsstreit so zu unterstützen, dass dieser baldmöglichst beendet werden kann. Ist das Ziel erreicht, würde die IG in dieser Form aufgelöst oder bleibt mit einer anderen Zielsetzung erhalten. Eine Mitgliedschaft ist mit keinerlei Verpflichtungen verbunden, wir würden uns jedoch freuen, wenn sie sich in irgendeiner Form für diese Sache engagieren.

Die IG ist kein Verein und somit hat diese auch keinen Vorstand. Die Aktivitäten werden von einer Steuergruppe geleitet, die Zusammensetzung ist ad hoc und kann anlässlich jeder Sitzung angepasst werden.

Sie alle sind ist herzlich eingeladen sich in irgendeiner Form für das Anliegen der IG zu engagieren. Gerne laden wir sie ein, an einer unserer nächsten Sitzungen teilzunehmen. Unser Admin unter steinig414@gmail.com gibt ihnen gerne weitere Auskünfte.

Noch nicht Mitglied? Wir freuen uns auf ihre Anmeldung auf steinig414.org



Alles was Margrit Stebler möchte, ist in Ruhe mit ihren Tieren auf dem Hof arbeiten wie sie es seit Kindheit gemacht hat, den verbleibenden Pferden ein schönen Lebensabend zu bieten und den Hof noch so lange wie möglich der Allgemeinheit zur Verfügung stellen.